

# Unternehmenssatzung

## für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Würzburg folgende

### SATZUNG

#### § 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) ist ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Würzburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das KU führt den Namen „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das KU hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 613.387,56 €.

#### § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Der Landkreis Würzburg überträgt dem KU
  1. die Aufgabe, die Bevölkerung mit Krankenhaus-, Altenhilfe- und sonstigen Sozialleistungen zu versorgen,
  2. alle Aufgaben und Befugnisse, die dem Landkreis nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz zustehen und die nicht im Wege der kommunalen Zusammenarbeit erfüllt werden oder durch Rechtsverordnung nach Art. 5 BayAbfG übertragen sind,
  3. alle Aufgaben und Befugnisse, die dem Landkreis nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) zustehen,
  4. alle Aufgaben und Befugnisse, die dem Landkreis nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) übertragen sind,
  5. die Durchführung von Linienverkehren des öffentlichen Personennahverkehrs und von Sonderverkehren gemäß den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes im Landkreis Würzburg und in den angrenzenden Bereichen sowie in der Stadt Würzburg,

6. alle Aufgaben und Befugnisse, die dem Landkreis nach Teil 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und den sich darauf beziehenden Ausführungsverordnungen zustehen,
  7. die Reinigung von Einrichtungen, die der Landkreis in Erfüllung seiner Aufgaben nutzt, sowie
  8. alle Aufgaben und Befugnisse, die dem Landkreis bei der Bezüge-, Lohn- und Gehaltsabrechnung für seine Beamten und sonstigen Beschäftigten zustehen.
- (2) Dem KU wird das Recht eingeräumt, anstelle des Landkreises Satzungen und - soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt - auch Verordnungen für das gemäß Absatz 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
  - (3) Der Kreistag des Landkreises Würzburg kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats weitere Landkreisaufgaben auf das KU übertragen. Auf vertraglicher Grundlage kann das KU weitere Tätigkeiten für den Landkreis übernehmen.
  - (4) Das KU kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben auch für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und sonstige Dritte wahrnehmen, soweit die Aufgaben mit den in den vorstehenden Absätzen übertragenen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.
  - (5) Das KU kann Aufgaben der Schülerbeförderung für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Schulverbänden übernehmen, die diese kraft Gesetzes zu erfüllen haben. Das KU ist in diesem Zusammenhang zum Abschluss von Zweckvereinbarungen ermächtigt.
  - (6) Das KU kann die Durchführung der Personalverwaltung einschließlich der Entgelt- und Bezügeabrechnung für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweck- und Schulverbände im Landkreis Würzburg übernehmen, die diese kraft Gesetzes oder aufgrund von Aufgaben- und Befugnisübertragung zu erfüllen haben. Das KU ist in diesem Zusammenhang zum Abschluss von Zweckvereinbarungen ermächtigt. Das KU ist auch ermächtigt, mittels Vertrag die Durchführung der Personalverwaltung und Entgeltabrechnung von kommunalen Unternehmen, an denen der Landkreis Würzburg beteiligt ist, zu übernehmen.
  - (7) Das KU kann die kaufmännische Geschäftsbesorgung für Zweckverbände übernehmen, in denen der Landkreis Würzburg Mitglied ist. Das KU ist in diesem Zusammenhang zum Abschluss von Verträgen ermächtigt.
  - (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das KU im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das KU kann im Rahmen der Gesetze hierfür auch andere Unternehmen einrichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

### § 3 Organe

- (1) Organe des KU sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (2) Der Vorstand leitet das KU eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand hat auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des KU Auskunft zu geben.
- (3) Der Vorstand vertritt das KU nach außen.
- (4) Bei Geschäften mit Gesellschaften, an denen das KU unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat des Landkreises Würzburg und 14 übrigen Mitgliedern. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt. Für jedes übrige Mitglied wird ein Vertreter bestellt, der im Verhinderungsfall die Aufgaben des Mitglieds wahrnimmt. Der Landrat wird durch den stellvertretenden Landrat vertreten.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat. Ist der Landrat verhindert, so nimmt der stellvertretende Landrat dessen Aufgaben wahr.

## § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des Aufgabenbereichs des KU
  2. Bestellung, Berufung und Abberufung des Vorstands
  3. Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands
  4. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben
  5. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich das KU zur Durchführung seiner Aufgaben nicht anderer Unternehmen bedient
  6. Wirtschafts- und Finanzplan
  7. Bestellung des Abschlussprüfers
  8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands
  9. Aufnahme von langfristigen Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreiten und nicht im genehmigten Finanzplan enthalten sind
  10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand
  11. Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband
  12. Art und Höhe der Entschädigung von Verwaltungsratsmitgliedern
  13. Nahverkehrsplan und ÖPNV-Investitionsplan
  14. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept und Pflegebedarfsplan gemäß Art. 69 AGSG Entscheidung über die Förderung einer Pflegeeinrichtung gemäß Teil 9 des AGSG
  15. Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB
  16. Betrauungsakte gemäß dem EU-Recht
  17. Zweckvereinbarungen und sonstige Verträge gemäß § 2 Abs. 4 bis 7.
- (3) Vor Entscheidungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1, 2, 4, 11, 12, 13, 14, 16 und 17 ist der Kreistag rechtzeitig mit der Angelegenheit zu befassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind insoweit an Weisungen des Kreistags gebunden.

## § 7 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung des Ladungsschreibens werden in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats oder das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom vorsitzenden Mitglied geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitglieds oder seines Stellvertreters anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der darauffolgenden Sitzung eingesehen werden.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht entfällt, wenn der Verwaltungsrat oder das vorsitzende Mitglied dies beschließt.
- (11) Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom vorsitzenden Mitglied abgegeben, und zwar unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg“.

## § 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“, „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Würzburg“, durch den Vorstand.

## § 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das KU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des KU ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Würzburg ist berechtigt, das KU gem. Art. 92 Abs. 1 LKrO zu prüfen, soweit das KU Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 erfüllt.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) sowie Art. 79 LKrO.

## § 10 Behindertenbeauftragte

- (1) Die Zuständigkeit des Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg erstreckt sich auch auf das KU und die Unternehmen, an denen ausschließlich das KU beteiligt ist.
- (2) Satzungen des Landkreises Würzburg, die die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten regeln, gelten entsprechend.
- (3) Der Behindertenbeauftragte ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, dem Verwaltungsrat und den Aufsichtsorganen der Unternehmen, an denen ausschließlich das KU beteiligt ist, Bericht zu erstatten.

## § 11 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 kann bis zum 31.03.2023 ein weiteres gleichberechtigtes Vorstandsmitglied bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann für diesen Zeitraum eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung. Zugleich tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung außer Kraft.

Würzburg, den 10.12.2019

Eberhard Nuß  
Landrat